



Seehausen am 05.03. 2024





Regionalplanung in Sachsen-Anhalt

§ 2 LEntwG Abs. 4

Träger der Regionalplanung sind die Landkreise

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

1. Kommunaler Zweckverband gesetzlich bestimmt § 21 LEntwG
2. Mitglieder werden entsprechend § 22 LEntwG durch die Kreistage gewählt





Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen § 9 ROG

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der TÖB über die Aufstellung des REP
Amtsblätter Altmarkkreis Salzwedel und LK Stendal
am 13. Juli 2022 (6 und 19)

Beteiligung Öffentlichkeit und TÖB zum Entwurf des REP seiner Begründung und
zum Umweltbericht (frühestens 3.Quartal 2024)

§ 11 – Planerhaltung

Regelt Klagebefugnis - innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des
Regionsplans





Gesetze die die Windenergieplanung betreffen

Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“





Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (01.02.2023) WEAAG

Artikel 1

§ 3 Verpflichtungen der Länder

Flächenbeitragswerte bis	31.12.2027	31.12.2032
LSA	1,8 %	2,2%

LEntwG LSA

Flächenbeitragswert Altmark	1,9 %	2,3 %
Altmark	8966 ha	10853 ha





Artikel 2 – Änderung Baugesetzbuch

Verknüpfung Artikel 1 mit den Festlegungen zum § 35 BauGB in Verbindung mit § 245e Überleitungsvorschriften

-bis 31.12.2027 Bestandschutz ab 01.01.2028 muss das Zwischenziel erreicht sein ansonsten generelle Privilegierung

Analog bis 01.01.2033 mit dem Flächenziel 2032





§ 249 BauGB Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land regelt
Rechtsfolgen zur Privilegierung der Windenergie im Aussenbereich
Flächenziele erreicht – keine weitere Privilegierung
Flächenziel nicht erreicht – generelle Privilegierung

Artikel 3 - Änderung ROG

Verknüpfung § 245e und § 249 BauGB mit der Raumordnungsnorm durch
neuen § 27 Abs.4 ROG





Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022

§ 26 Abs. 3 Regelungen zu Landschaftsschutzgebieten

§ 45 b fachliche Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplar kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld von Windkraftanlagen.





Abschnitt 1 Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

1 Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.





Vorranggebiete für Windenergie

ROG BGBl. 2023 I Nr. 88 Gesetz zur Änderung des ROG und anderer Vorschriften

vom Bundesgesetzgeber ist vorgegeben (§ 7 Abs.3 ROG), dass für Windenergie und Fotovoltaikfreiflächen keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden dürfen

Ziel ist den Gemeinden die Möglichkeit zu geben über ihre Bauleitplanung weitere Sondergebiete für Windenergie auszuweisen

BauGB §§ 1-13b

Bauleitpläne sind den Zielen der RO anzupassen





Festlegungen des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des LEP LSA

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Windenergie

6.2.2 Solarenergie





Neuaufstellung des REP Altmark

**Siedlungsstruktur,
Daseinsvorsorge,
Wirtschaft und Infrastruktur,
Freiraumstruktur und Ressourcen**

Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung der
Windenergie





Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes Windenergie

Eingriff in materielles Recht von Eigentümern, da mit rechtskräftiger Festlegung von VR Wind, die generelle Privilegierung entfällt.

Daraus folgt:

Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar darzustellen, zu begründen und gesamträumlich anzuwenden.





1. Arbeitsschritt

Ermittlung der Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. harte Tabuzonen).

Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

.





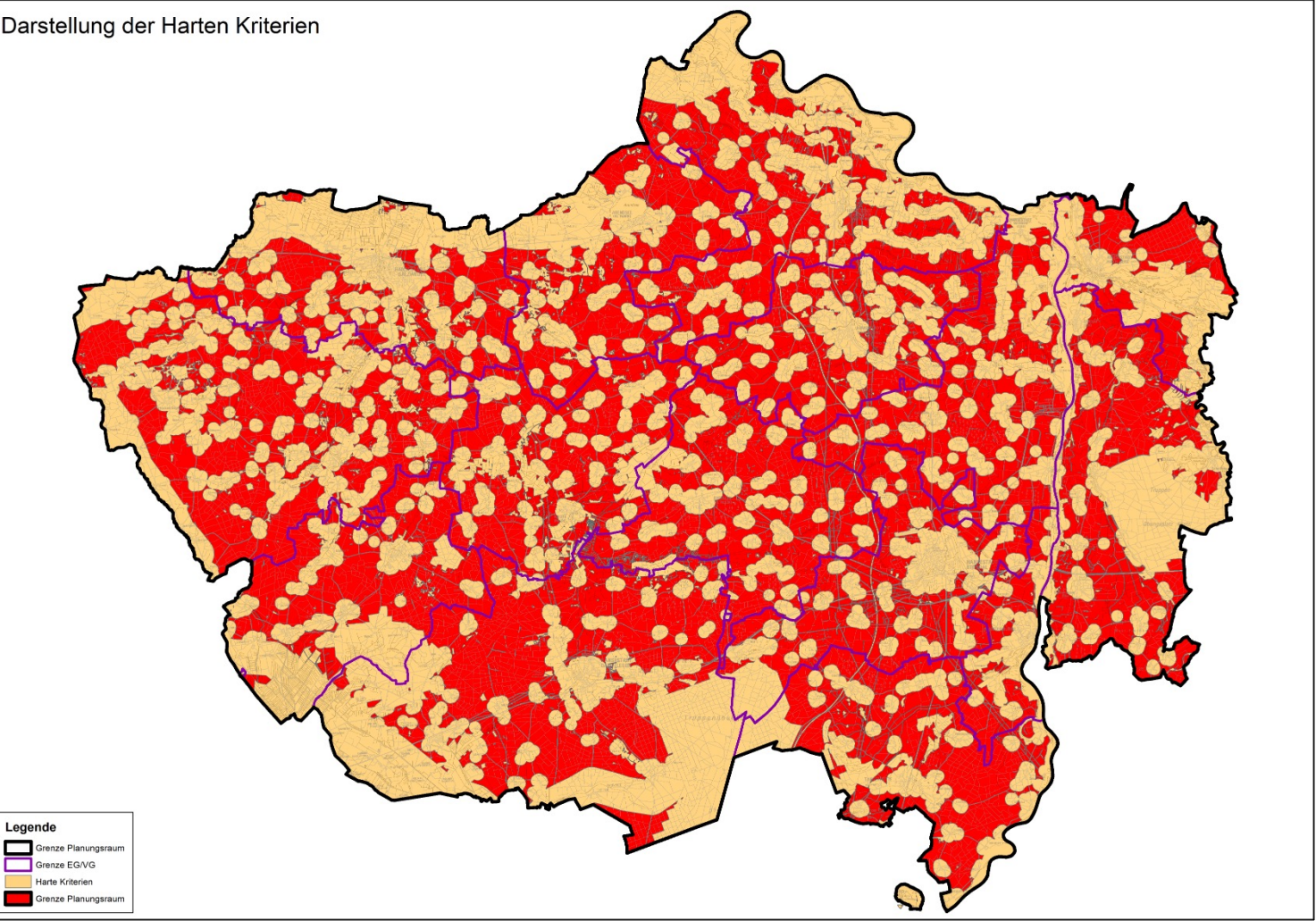
Ermittlung der Ausschlussflächen

500 m Puffer Wohngebäude
Naturschutzgebiete, § 30 Biotope, FFH und SPA Gebiete
Naturdenkmale, flächenhaft, Grünes Band,
Trinkwasserschutzzonen I und II,
Kläranlagen,
Gewässer 1. Ordnung und Standgewässer (über 1 ha),
Straßen, Bahnstrecken,
Hochspannungsfreileitungen,
Flächen militärischer Nutzung,
Rohstoffgewinnung (nur Abbaubereiche),
Hausmülldeponie,
Flugplatz (SDL-Borstel),
Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr, Deutsche
Flugsicherung





Darstellung der Harten Kriterien





2. Arbeitsschritt

Ausschluss weiterer Flächen, die entsprechend den planerischen Zielsetzungen des Plangebers für die Windenergienutzung, von vornherein, nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen).

Diese Flächen werden im planerischen Ermessen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung festgelegt. (Priorisierung von raumbedeutsamen Belangen).

Die Anwendung dieser planerischen Kriterien muss gesamträumlich erfolgen und muss mindestens die Erreichung des Flächenziels gewährleisten.





**Aktuelle Beschlusslage zu den Suchräumen Stand
Regionalversammlung seit 13.09.2023:**

Gesamträumliches Plankonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete auf
Basis Wind an Landgesetz mit folgenden Schritten:

Ermittlung der Ausschlussflächen

Beschlossene Ausschlusskriterien :

Ausschluss von Landeszielen, 1.000 m Puffer Wohnbebauung,

Sicherung bebauter Bestandsgebiete (ca. 4712 ha / 1%),

5 km Puffer zu Vorranggebieten, Ausschluss LSG, Wald, TWZ

1-3

bleibende Suchräume in Größenordnung von ca. 3 %

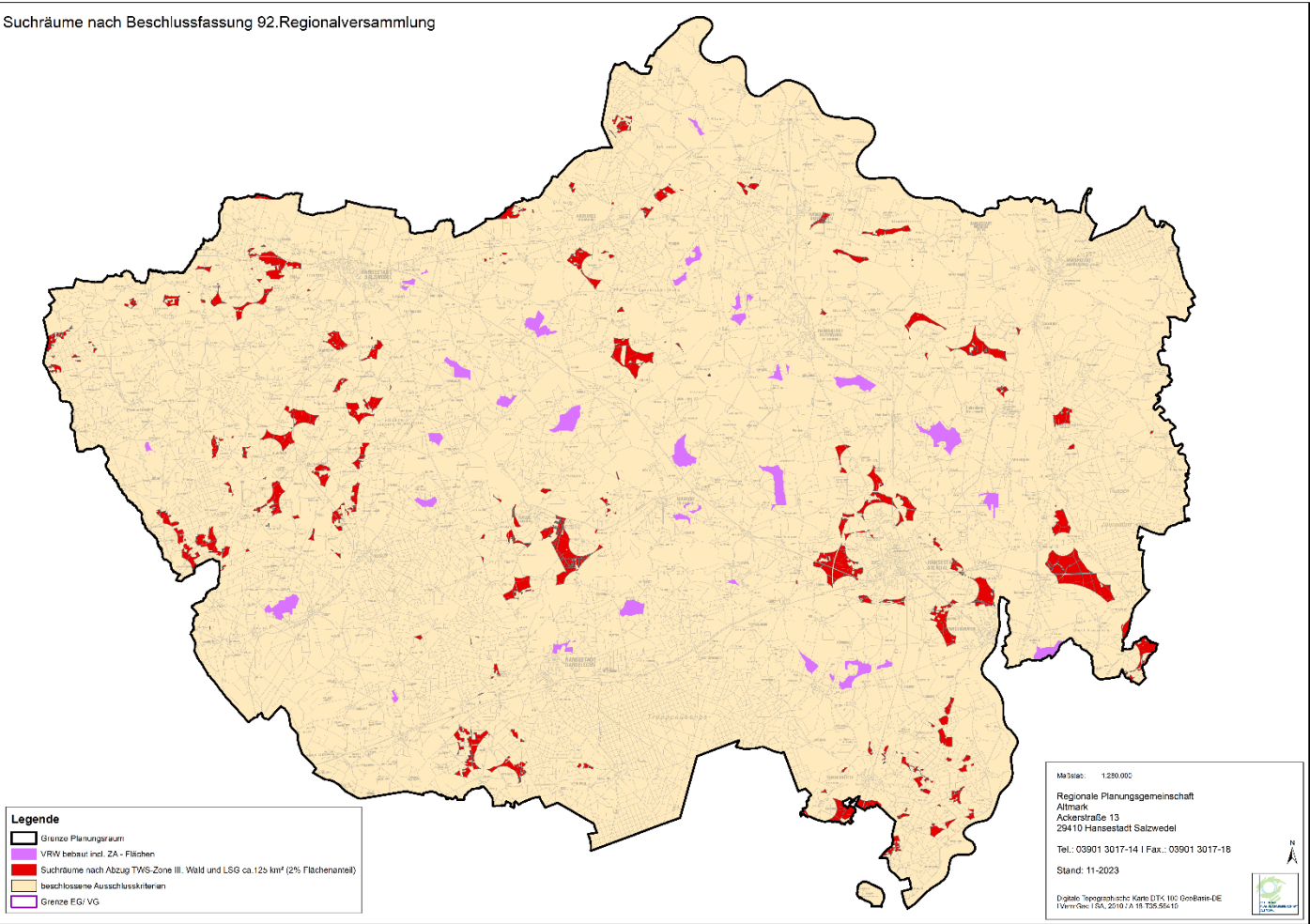
ca. 12.200 ha

Flächenziel für die Abwägung zum REP Altmark Festlegung
für 31.12.2027





Suchräume nach Beschlussfassung 92.Regionalversammlung





**Aktuelle Beschlusslage zu den Suchräumen Stand
Regionalversammlung seit 29.11.2023:**

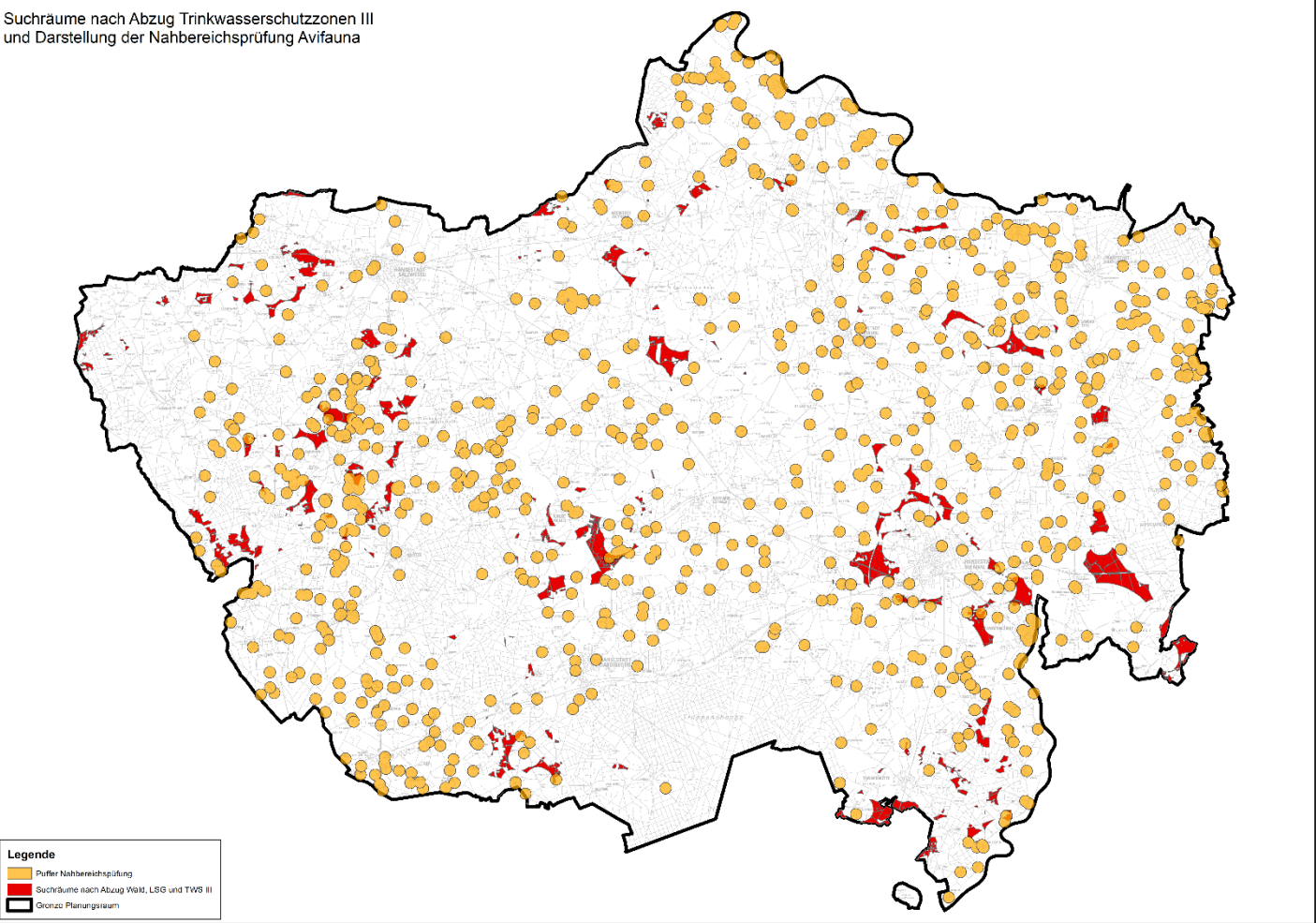
Bereinigung und Zusammenfassung der Suchräume

1. Umgang mit technischer Infrastruktur
2. Umgang mit kleinräumigen bzw. linearen nicht raumbedeutsamen
Ausschlusskriterien
3. Korrektur der Suchräume um den Nahbereich und zentralen
Prüfbereich der Brutvogelarten gemäß § 45 Abs. 1-5 BNatSchG
i.V.m. Anlage 1





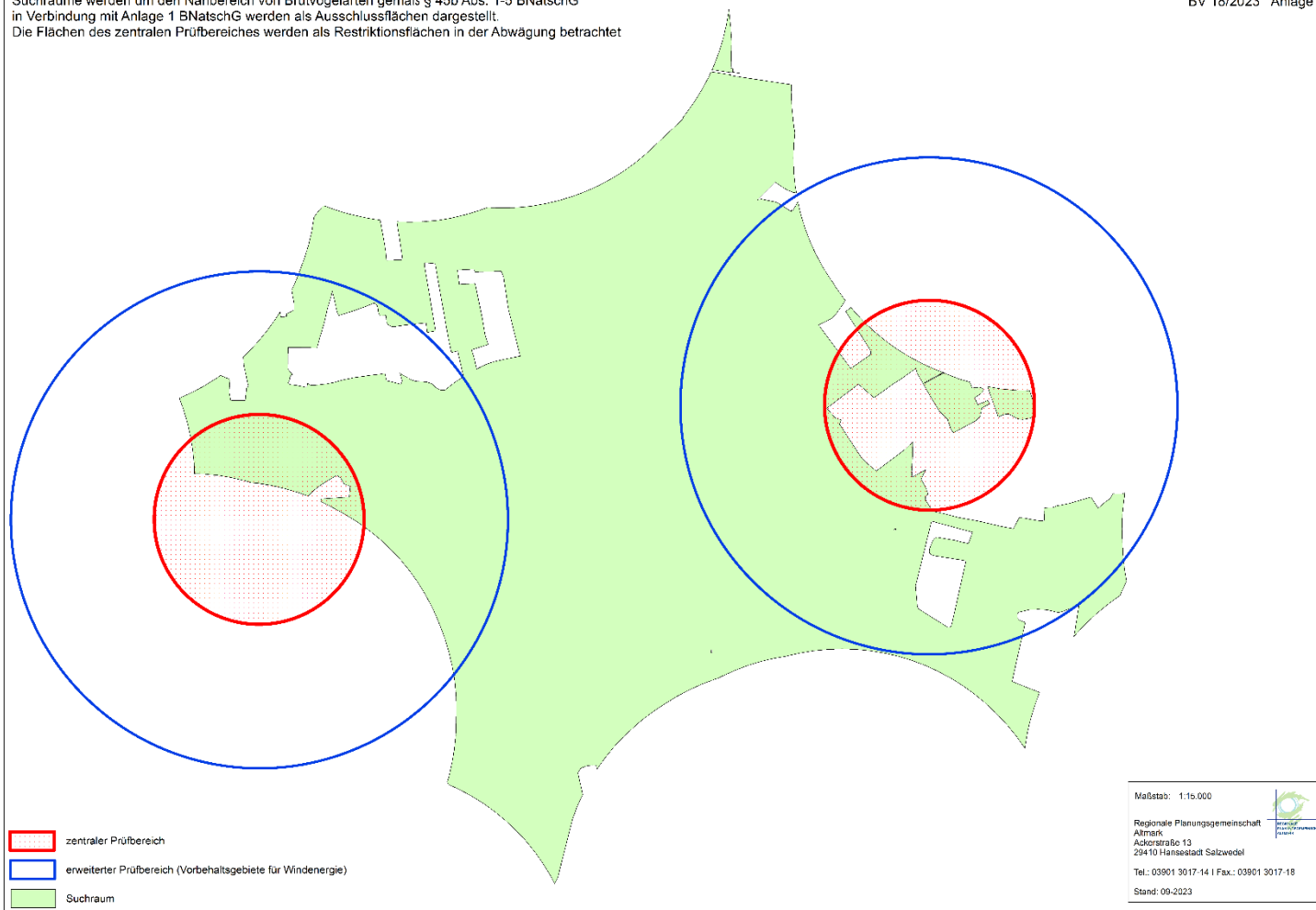
Suchräume nach Abzug Trinkwasserschutzzonen III
und Darstellung der Nahbereichsprüfung Avifauna

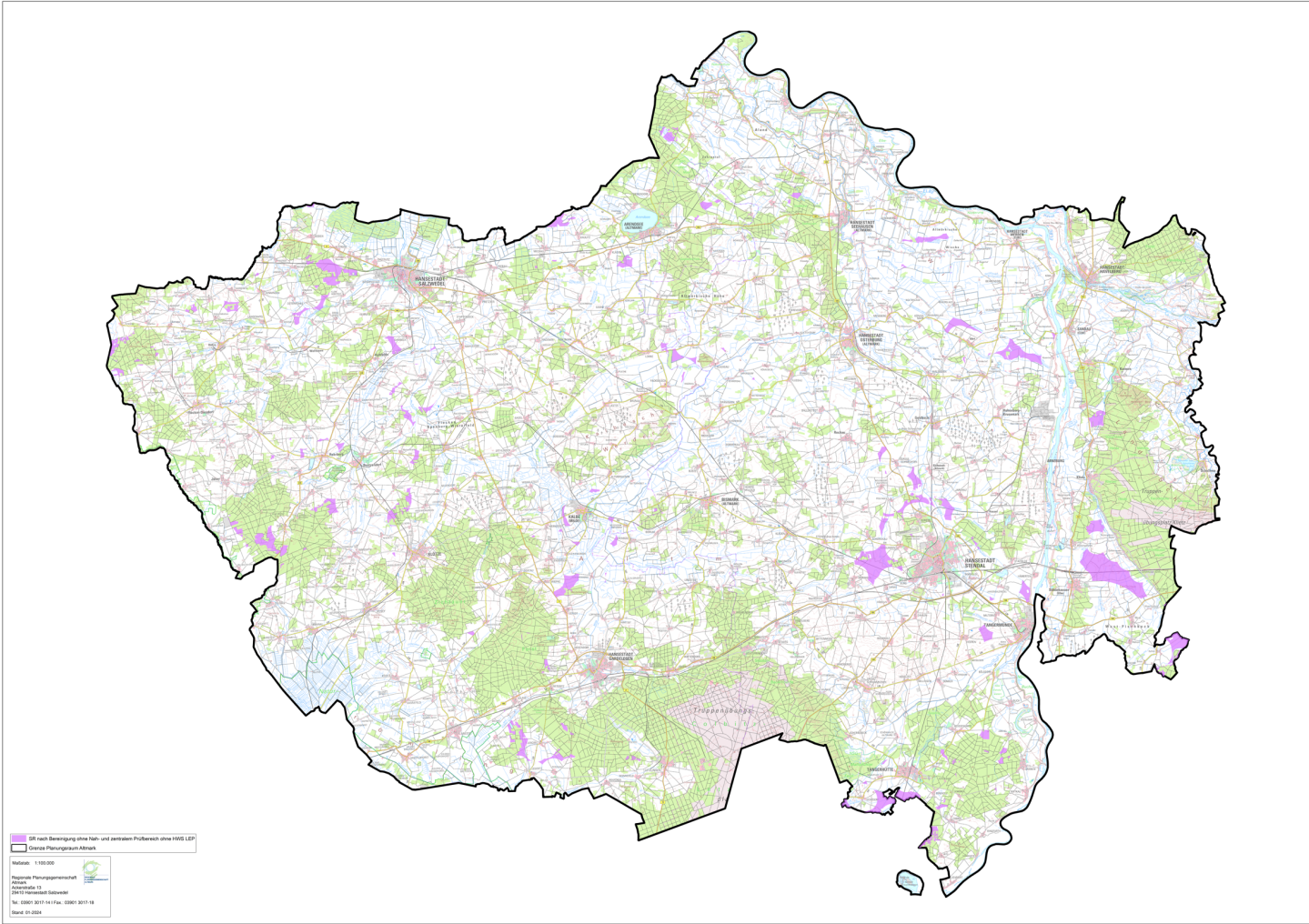


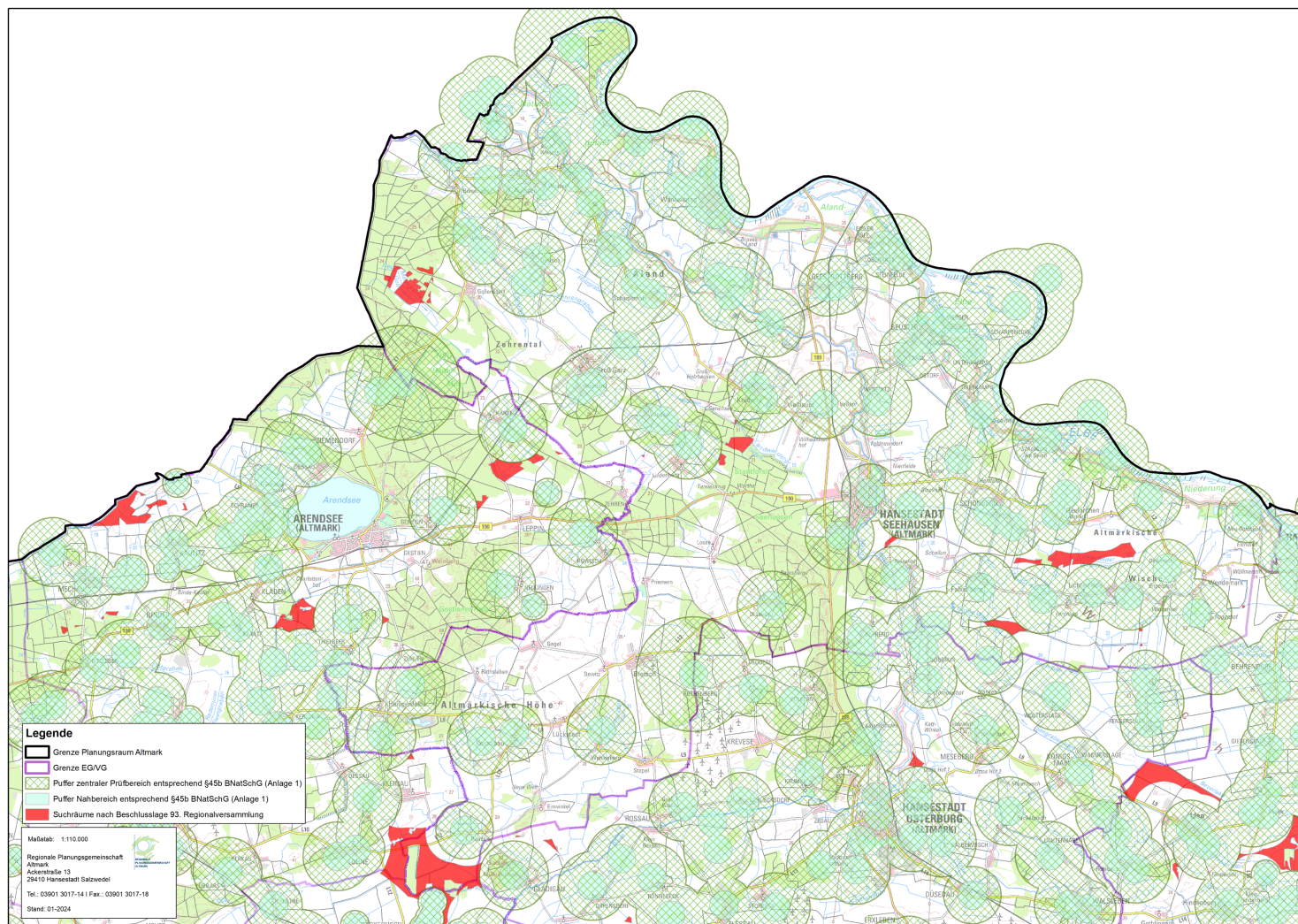


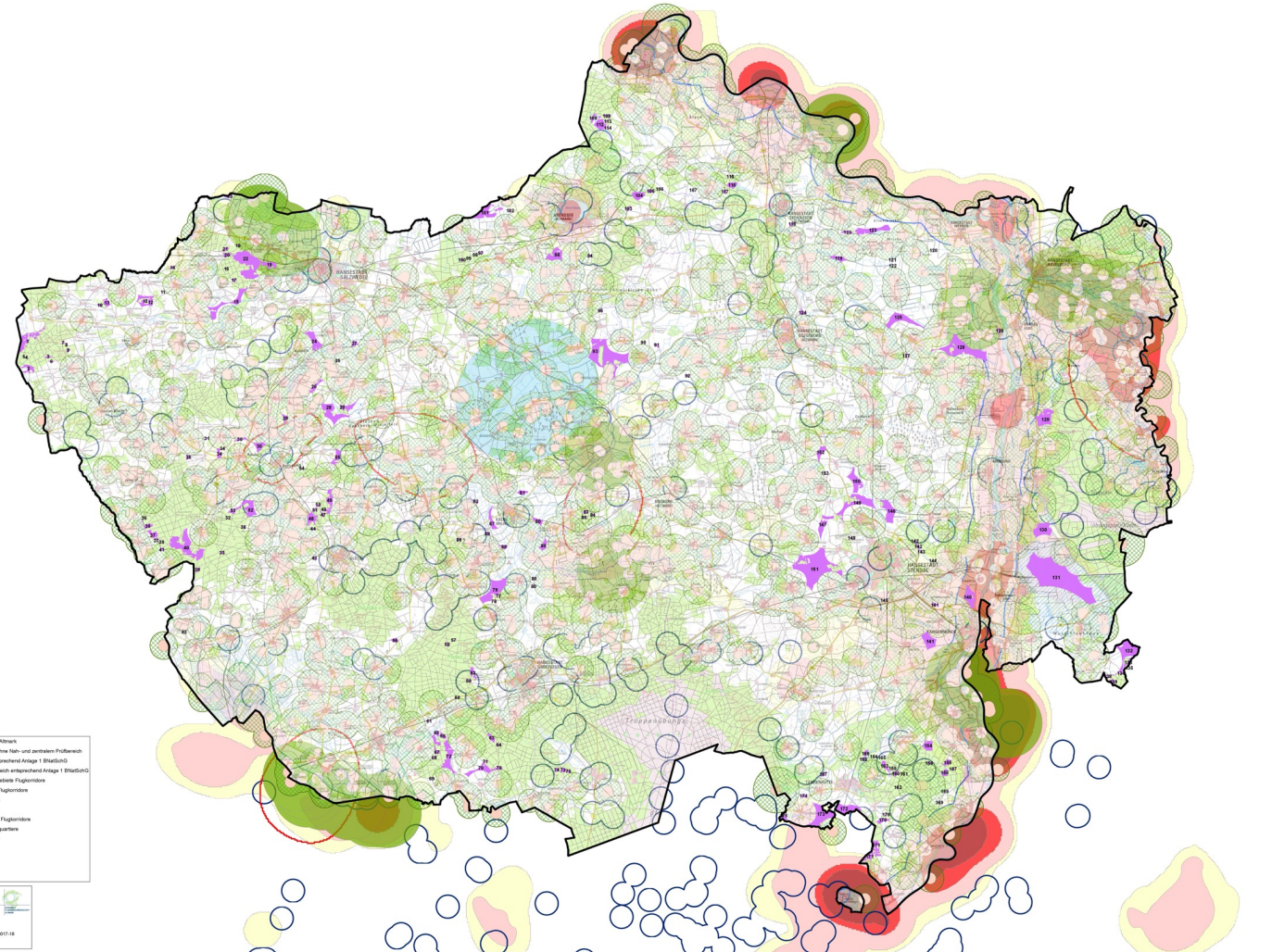
Suchräume werden um den Nahbereich von Brutvogelarten gemäß § 45b Abs. 1-5 BNatschG in Verbindung mit Anlage 1 BNatschG werden als Ausschlussflächen dargestellt.
Die Flächen des zentralen Prüfbereiches werden als Restriktionsflächen in der Abwägung betrachtet

BV 18/2023 Anlage 4











Ausblick - Regionalversammlung am 27. März

Abwägung der Suchräume untereinander im 5 Km Puffer

Erfassung und Bewertung der vorhandenen naturräumlichen Restriktionen (Ranking), Größe der Flächen,

Beachtung § 2 EEG

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Überprüfung Flächenziel bei Erreichen ok wenn nicht Überarbeitung der Kriterien





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

